

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 27.04.2016
Thema	Anfrage zur ARRIBA Sicherheit & Pressearbeit
Anfrage	Herr Matthes (CDU Fraktion) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 09.03.2016
Beantwortung	Werkleitung

Frage:

Frage:

„Herr Matthes stellt folgende Anfrage:

„Aufgrund der jüngsten Vorkommnisse wird die Werkleitung um schriftliche Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Welche Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln haben seit 2008 für Besucher und Nutzer a) im gesamten Badbereich, b) im Bereich der Rutschen gegolten?*
- 2. Mit welchen Maßnahmen (z.B. Videoüberwachung, Security etc.) und in welchem Umfang wurden diese umgesetzt?
Mit welchem Erfolg?*
- 3. Welche Änderungen bzw. Erweiterungen sind seit dem jüngsten Zwischenfall neu geplant bzw. umgesetzt worden?*
- 4. Gibt es weitere Vorschläge bzw. Wünsche zur Sicherheit, die von außen herangetragen wurden?*
- 5. Wenn ja, welche hält die Werkleitung für mehr, welche für weniger geeignet und wie begründet sie dies?*
- 6. Wo sieht die Werkleitung die Zuständigkeit bei der Beantwortung von Presseanfragen und Anfragen von Bürgern, die sich auf solche und andere Vorfälle bezogen haben oder beziehen würden?“*

Herr Matthes bittet um schriftliche Beantwortung.“

Erläuterungen der Werkleitung

Frage 1:

Welche Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln haben seit 2008 für Besucher und Nutzer a) im gesamten Badbereich, b) im Bereich der Rutschen gegolten?

Antwort:

Die allgemeinen Verhaltensregeln für die Gäste des ARRIBA sind in der „Haus- und Badeordnung“ festgelegt und beschrieben. Die „Haus- und Badeordnung ARRIBA Erlebnisbad“ hängt im Bad selbst an geeigneten Stellen aus und ist auch auf der Homepage (<http://www.arriba-erlebnisbad.de/service/haus-badeordnung>) dargestellt. Die sicherheitsrelevanten Passagen sind im **Anhang** zu diesen Erläuterungen auszugsweise zusammengestellt.

Daneben gibt es konkrete Regeln zur Nutzung einzelner Bereiche – z.B. der Rutschen – auf die jeweils dort durch Beschilderung hingewiesen wird.

Schließlich erfolgen einzelfallbezogene Anweisungen des Bad- und Sicherheitspersonals (vgl. Abschnitt IX. 2. der „Haus- und Badeordnung“ – Hausrecht)

Fragen 2 und 3:

Mit welchen Maßnahmen (z.B. Videoüberwachung, Security etc.) und in welchem Umfang wurden diese umgesetzt?

Mit welchem Erfolg?

Welche Änderungen bzw. Erweiterungen sind seit dem jüngsten Zwischenfall neu geplant bzw. umgesetzt worden?

Antworten:

Die konkreten Fakten zum seit 2008 geltenden Sicherheitskonzept wurden dem Stadtwerkeausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2016 erläutert (vgl. Niederschrift vom 09.03.2016 zu TOP 7.2 SWA/032/XI) erläutert.

Ebenso wurde die Systematik, kontinuierlich Maßnahmen zur Sicherheitsoptimierung vor dem Hintergrund konkreter Ereignisse („lernende Betriebsweise“) zu ergreifen und deren Erfolg z.B. bezüglich eines Vorfalls im Jahr 2014 dargestellt. Die Erläuterung enthält auch

eine Auflistung eingeleiteter und geplanter Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Bereich des Wildwasserkanals.

Fragen 4 und 5:

Gibt es weitere Vorschläge bzw. Wünsche zur Sicherheit, die von außen herangetragen wurden?

Wenn ja, welche hält die Werkleitung für mehr, welche für weniger geeignet und wie begründet sie dies?

Antworten:

Es gibt keine von außen herangetragenen Wünsche zur Sicherheit.

Frage 6:

Wo sieht die Werkleitung die Zuständigkeit bei der Beantwortung von Presseanfragen und Anfragen von Bürgern, die sich auf solche und andere Vorfälle bezogen haben oder beziehen würden?

Antwort:

Presseanfragen an das ARRIBA/die Stadtwerke Norderstedt bezüglich Themen, die das ARRIBA betreffen werden im Bereich PR/Öffentlichkeitsarbeit beantwortet. Den Medien steht Oliver Weiß als zuständiger Pressesprecher zur Verfügung.

Norderstedt, den 27. April 2016

Werkleitung

Anhang

Haus- & Badeordnung ARRIBA Erlebnisbad (Auszüge)

I. Allgemeines

1. Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Erlebnisbades und damit allen Gästen dieser Einrichtung.
 2. Mit dem Lösen einer gültigen Berechtigungskarte und dem Betreten der Anlage verpflichtet sich der Gast, diese Benutzungsordnung sowie auch die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Bestimmungen anzuerkennen.
- ...

II. Besucher

1. Das Erlebnisbad steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann zur Nutzung zur Verfügung. Ausnahmen hiervon betreffen Personen, die unter Einfluss von Rauschmitteln jeglicher Art stehen, sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden.
- ...

III. Öffnungszeiten

1. ...
 2. ...
 3. Eine Einschränkung der Wasserflächen oder anderer Teilbereiche des Erlebnisbades kann aus besonderen Anlässen gegeben sein.
- ...

IV. Entgelt

V. Badbenutzung

1. Sämtliche Einrichtungen des Erlebnisbades sind pfleglich und ihrer Bestimmung gemäß zu behandeln.
2. ...
3. ...

4. Die ausgewiesenen Rettungswege müssen unter allen Umständen freigehalten werden.
5. ...
6. Eine gegenseitige Rücksichtnahme aller Gäste in bezug auf Sicherheit und ein ungestörtes Badevergnügen ist obligatorisch.
7. ...
8. ...
9. ...
- 10....
- 11....
12. Die Nutzung der Spiel- und Sportgeräte des Erlebnisbades erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Gäste.
13. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
14. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen von Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

VI. Fundgegenstände

1. ...

VII. Haftung

1. Die Gäste benutzen das Erlebnisbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen und der Parkplätze auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadtwerke Norderstedt, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

2. ...

VIII. Gewerbeausübung

1. ...

IX. Hausrecht

1. Der Manager oder Betriebsleiter des Erlebnisbades übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht für die Stadtwerke Norderstedt aus. Er ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablaufes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Das ARRIBA-Team wird während des Badebetriebes aus Sicherheits- und Disziplinargründen Hinweise geben, die zu befolgen sind.
3. Wünsche und Anregungen aus dem Badebetrieb nimmt das ARRIBA-Team gern entgegen.

X. Sauna

1. ...

XI. Solarien

1. ...

XII. Schulen und Vereine

1. ...

XIII. Schlussbestimmungen

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2003 in Kraft.

Norderstedt, den 30.04.2003

STADTWERKE NORDERSTEDT

Werkleitung